



Vereinsatzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- (1) Der am 1. Mai 1950 gegründete Verein führt den Namen „Fußball-Club Burgwedel von 1950 e.V.“ und hat seinen Sitz in Großburgwedel.
- (2) Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff. Abgabenordnung (im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung). Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Gebäude, Sportanlagen, Sportgeräte) zur Verfügung stellt, um diesen die planmäßige Pflege von Leibesübungen aller Art zu ermöglichen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.



FC Burgwedel von 1950 e.V.



§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Niedersächsischen Fußballverband e.V. an und ist dessen Satzung unterworfen. Er kann, sofern es erforderlich ist, auch die Mitgliedschaft in weiteren Sportverbänden beantragen und sich deren Satzungen unterwerfen.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (4) Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmebewerber hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, der Vor- und Familiennamen, Alter, Beruf und Anschrift des Bewerbers enthält. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Bewerber die Gründe mitzuteilen. Das aufgenommene Mitglied hat das Recht auf Aushändigung einer Satzung.



FC Burgwedel von 1950 e.V.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen, Vereinseigentum ist bis dahin zurückzugeben
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mit unterschrieben sein. Der auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam. Im Übrigen kann der Austritt nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist.
- (4) Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund gegeben ist, wenn sich ein Mitglied einer vereinsbezogenen unehrenhaften Handlung schuldig macht, dem Ansehen des Vereins schadet oder den Zwecken und Interessen des Vereins beharrlich zuwiderhandelt. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels „Einschreiben mit Rückschein“ bekannt zu machen ist, ist die Berufung zum Ältestenrat innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.



FC Burgwedel von 1950 e.V.



C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Finanzielle Beitragspflichten

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben. Diese sind im Voraus zu entrichten und werden halbjährlich zum Beginn und zur Mitte des Geschäftsjahres eingezogen. Dabei ist das Lastschriftverfahren die allein mögliche Zahlungsweise.

(2) Die aktiven ordentlichen Mitglieder ab dem 18 . Lebensjahr können zudem zu Platzarbeiten, ersatzweise zu einem finanziellen Ausgleich, herangezogen werden.

(3) Die vom Niedersächsischen Fußballverband e.V. erhobenen Spielerpassbearbeitungsgebühren (nur bei aktiven Mitgliedern) sind vom Mitglied zu entrichten. Sie können wie die Mitgliedsbeiträge per Lastschriftverfahren eingezogen werden.

(4) Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages sowie des Ausgleichsbeitrages für nicht geleistete Platzarbeiten wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(6) Ehrenmitglieder und Kinder bis zum vierten Lebensjahr sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

(7) Für evtl. größere Anschaffungen oder Umbaumaßnahmen kann eine einmalige Umlage von allen Mitgliedern angefordert werden. Dieses muss durch eine Mitgliedsversammlung beschlossen werden.

§ 9 Sonstige Mitgliedspflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen sowie alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten. Die Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Vorstand alsbald mitzuteilen.

D. Die Organe des Vereins



FC Burgwedel von 1950 e.V.



§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Zusammensetzung und Bildung des Vorstands

(1) Mitglieder des Gesamtvorstands sind:

- a) der/die 1. Vorsitzende,
- b) der/die 2. Vorsitzende,
- c) der/die 1. Kassenwart/in,
- d) der/die 2. Kassenwart/in,
- e) der/die Pressewart/in,
- f) der/die Sportliche Leiter/in,
- g) der/die Jugendwart/in,
- h) der/die Schriftführer/in.

(2) Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Kassenwart/in, der/die Pressewart/in und der/die Jugendwart/in werden in den geraden Kalenderjahren gewählt, der/die 2. Vorsitzende, der/die 1. Kassenwart/in, der/die Sportliche Leiter/in und der/die Schriftführer/in in ungeraden Kalenderjahren. Die Amtsperiode beträgt regelmäßig zwei Jahre. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

§ 12 Vertretungsvorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins in der Regel, der 2. Vorsitzende führt sie im Falle seiner Verhinderung; ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, so vertritt der Kassenwart den Verein. Im Außenverhältnis gilt das Alleinvertretungsrecht der drei Vorstandsmitglieder uneingeschränkt.

§ 13 Aufgaben des Gesamtvorstands

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung.



FC Burgwedel von 1950 e.V.



§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstands

(1) Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist unzulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung des Aufnahmebeitrages, des Mitgliedsbeitrages und des Ausgleichsbeitrages für nicht geleistete Platzarbeiten;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Ältestenrates sowie der Rechnungsprüfer;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal in jedem Kalenderjahr, und zwar im ersten Quartal, muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen durch Veröffentlichung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.



§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(2) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 10 Tage vor Versammlungstermin durch Veröffentlichung einberufen werden.

§ 18 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Änderung der Vereinssatzung, die Auflösung des Vereins sowie eine Änderung des Vereinszwecks muss jedoch mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer/Pressewart zu unterzeichnen ist.

(7) Blockwahlen sind zulässig.



FC Burgwedel von 1950 e.V.



§ 19 Der Kassenwart

Dem Kassenwart obliegt die Führung der Vereinskasse. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist befugt, Beiträge, Gebühren und Umlagen einzuziehen. In diesem Aufgabenkreis ist er besonderer Vertreter des Vereins nach §30 BGB. Der Kassenwart hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten.

§ 20 Kassenprüfung

Anlässlich der Wahl des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren; die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl von Kassenprüfern im Amt. Der 1. Kassenprüfer wird in den geraden Jahren gewählt und der 2. Kassenwart in den ungeraden Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, in angemessenen Zeitabständen und immer vor jeder Mitgliederversammlung die Kassenführung und die Buchführung durch den Kassenwart zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Jede Prüfung ist in den Büchern zu vermerken und mit der Unterschrift der Kassenprüfer zu versehen.

E. Ausschüsse

§ 21 Bildung von Ausschüssen

Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden und haben beratende Funktion für den Vorstand.

F. Ordnungswidrigkeiten, Ältestenrat

§ 22 Ordnungsverstöße

Ordnungswidrig handelt ein Vereinsmitglied, wenn es schuldhaft gegen die Spiel-, Platz- oder Hausordnung verstößt oder wenn es sich schuldhaft unsportlich verhält. Ordnungswidrig verhält sich ein Mitglied ferner, wenn es schuldhaft gegen die Satzung oder den Zweck des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinsbereichs dem Ansehen des Vereins schadet.



FC Burgwedel von 1950 e.V.



§ 23 Ordnungsmittel

Als Ordnungsmittel können gegen ein Mitglied verhängt werden:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Geldbußen
- d) Sperrung von der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins bis zur Höchstdauer von einem Jahr,
- e) Ausschluss aus dem Verein gemäß § 6 Absatz 6 der Satzung.

§ 24 Antragstellung, Befristung

Den Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens kann jedes Mitglied stellen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der ihn mit seiner Stellungnahme an den Ältestenrat weiterleitet. Ein Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn das ordnungswidrige Verhalten des betroffenen Mitglieds mehr als sechs Monate zurückliegt.

§ 25 Bildung des Ältestenrates

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens zwei Jahre angehören müssen. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Annahme der Wahl an gerechnet, gewählt. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Als Mitglied des Ältestenrates kann nur gewählt werden, wer nicht dem Vorstand angehört.

§ 26 Entscheidungen des Ältestenrates

Der Ältestenrat hat dem betroffenen Mitglied schriftlich die gegen diese erhobene Anschuldigung mit der Aufforderung mitzuteilen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Ältestenrat hat jedoch dem betroffenen Mitglied auf dessen Verlangen Gelegenheit zur persönlichen Anhörung zu geben. Der Ältestenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit und teilt dem Vorstand seine Empfehlung mit.



FC Burgwedel von 1950 e.V.



G. Haftungsbeschränkung

§ 27 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

H. Vereinsauflösung

§ 28 Auflösungsentscheidung, Liquidatoren, Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Ortsrat in Großburgwedel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Ort, Datum

1. Vorsitzender

1. Kassenwart

Schriftführer/Pressewart